



ANTRAG AUF ÜBERNAHME EINER EXPORTKREDITGARANTIE FÜR EINEN GEBUNDENEN FINANZKREDIT FÜR AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRISENEN

Bitte senden Sie diesen Antrag an die

Land _____

Euler Hermes Aktiengesellschaft
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Absicherung eines Darlehens im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Unsere Firmenberater stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Allgemeine Informationen finden Sie auf unserer Website <http://www.agaportal.de>.

Anträge auf Exportkreditgarantien für gebundene Finanzkredite für Akkreditivbestätigungsrisiken sind möglichst vor der Akkreditivbestätigung (spätestens aber einen Monat danach), in jedem Fall jedoch vor Lieferung zu stellen. Nach Risikobeginn gestellte Anträge können als verspätet zurückgewiesen werden.

Bitte fügen Sie dem Antrag keine Vertragsunterlagen bei. Diese werden erst in einem etwaigen Entschädigungsverfahren geprüft. Wenn Ihnen Bilanzen über die akkreditiveröffnende Bank vorliegen, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei, um das Antragsverfahren zu beschleunigen.

Die Euler Hermes Aktiengesellschaft speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung notwendigen personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift, Rechtsform- und Bonitätsinformationen) in Datensammlungen unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und übermittelt sie an mit der Übernahme der Bundesdeckungen befasste öffentliche Stellen, soweit dies der ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung der Exportkreditgarantien dient. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie tatsächlich übernommen wird.

Ihre Erklärung zur [Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes](#) und die entsprechende Erklärung des Exporteurs sind notwendiger Bestandteil des Antrags. Die erforderlichen Formulare finden Sie im [AGAPORTAL.DE](#)

Bitte füllen Sie den Antrag in deutscher Sprache aus. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

Wir beantragen im Zusammenhang mit der Bestätigung dem Ankauf des nachfolgend dargestellten Akkreditivs die Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung (FKG-ABR) zu den für die beantragte Exportkreditgarantie derzeit gültigen Allgemeinen Bedingungen.

Vertragswährung der Exportkreditgarantie: Euro _____ (Fremdwährung)

Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Richtlinie für die Übernahme von Exportkreditgarantien vom 04.06.2014.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen die Erläuterungshinweise.

Bitte angeben, soweit bekannt
DN-Nr.

FA-Nr.

Exporteur

Ggf. DN/FA-Nr. des Exportgeschäfts DN FA

Die **Verpflichtungserklärung** des Exporteurs liegt bei wird nachgereicht

Die Erklärung zur **Korruptionsprävention** des Exporteurs liegt bei wird nachgereicht
der beantragenden Bank liegt bei wird nachgereicht

Vollständige Schilderung des zugrunde liegenden Liefergeschäftes (auf dem als Anlage beigefügten Beiblatt)

(1) **Schuldnerland** Land-AK /

(2) **Antragsteller** vollständige Firmierung

Postfach und/oder Straße

PLZ und Ort

Für Rückfragen zuständig Telefon

Fax-Anschluss

E-Mail

(3) **Ausländische Akkreditivbank** vollständige Bezeichnung

Postfach und/oder Straße

Ort

Bilanzen der Akkreditivbank liegen bei werden nachgereicht

Wir sind an der Akkreditivbank kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus nein ja (Erläuterungen erforderlich)

(4) **Akkreditiv**
Akkreditivöffnung (MM /JJ)

Akkreditivbestätigung (MM /JJ) bei Deckungszusage

Ankaufszusage (MM /JJ) bei Deckungszusage

Akkreditiv benutzbar durch

Sichtzahlung

hinausgeschobene Zahlung Tage nach Dokumentenvorlage

ggf. zusätzliche Erläuterungen (z.B. Anschlussfinanzierung*)

*Bei Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren beachten Sie bitte die Vorgaben des OECD-Konsensus.

Verfalldatum für die letzte Dokumentenvorlage (MM /JJ)

(5) Akkreditivbetrag

Betrag _____

zzgl. Zinsen _____

Währung EUR _____

Nur bei Fremdwahrung:

Soll die Exportgarantie in dieser Fremdwahrung ubernommen werden?
(etwaige Entschadigung in dieser Fremdwahrung)

ja nein (etwaige Entschadigung in EUR)

Es wird die Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschadigung beantragt. Mageblicher Kurs im Entschadigungsfall ist der Euro-Referenzkurs der Europaischen Zentralbank

am nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen fur die Entschadigung vorgesehenen Umrechnungstag.

am Tag vor Absendung der Mitteilung uber den Auszahlungstag der Entschadigung.

zusatzlich auszufullen bei mittelfristigen Zahlungsbedingungen (ab 2 Jahren)

Anzahlung (nicht gedeckt) _____

Ruckzahlung des Darlehens, Zinsberechnung und -falligstellung

Finanzierungskosten werden degressiv berechnet und fallig gestellt ja nein

ggf. Erlauterungen (z.B. bei Teilbestatigungen)

(6) Zahlungserfahrungen mit der auslandischen Akkreditivbank

Wir stehen mit der Akkreditivbank in Geschaftsverbindung seit _____

Es bestehen gedeckte und/oder ungedeckte Forderungen gegen die Akkreditivbank

ja (Erlauterungen erforderlich, bei gedeckten Geschaften DN/FA-Nummer angeben) nein

Zahlungserfahrungen aus ungedeckten Geschaften bestehen seit _____

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlangerung oder Verzogerungen erfullt

ja nein (Erlauterungen erforderlich)

Gebuhren und Entgelte

Wir verpflichten uns, fur die Bearbeitung des Antrags und fur die Ubernahme der beantragten Exportkreditgarantie die jeweils anfallenden Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium fur Wirtschaft und Energie festgelegten Satze erfolgt.

Akkreditivbestatigungsdeckungen werden grundsatzlich nur fur Akkreditive mit Laufzeiten bis zu funf Jahren ubernommen. Dementsprechend finden bei der Entgeltberechnung die entsprechenden Entgeltsatze fur die Deckung von Forderungen Anwendung. Die Kauferkategorie richtet sich nach der akkreditiveroffnenden Bank. Die entgeltrelevante Risikolaufzeit (RLZ) beginnt zum Zeitpunkt (d.h. im Monat) der Akkreditivbestatigung - bzw. mit Deckungszusage, sofern diese spater erfolgt - und endet mit Ablauf der Befristung des Akkreditivs bzw. mit letzter Falligkeit der Akkreditivforderung, sofern die Falligkeit erst nach dem Ablauf der Befristung eintritt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebuhr bereits bei Stellung des Antrags fallig wird und unabhangig von einer Entscheidung des Bundes uber die Ubernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist. Das Entgelt ist sofort nach Zugang der Rechnung fallig. Soweit sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme des Akkreditivs (Einreichung der Dokumente vor Ablauf der Gultigkeit des Akkreditivs) die Laufzeit des Akkreditivs verkurzt, gebuhrt dem Bund gleichwohl das Entgelt.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Falligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahnguhr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Vor Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie werden wir eine vom Exporteur unterzeichnete Verpflichtungserklärung (inkl. Anlage „Korruptionsprävention“) einreichen.

Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichterstattung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Datenschutzhinweise

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Euler Hermes Aktiengesellschaft („EHAG“)
Gasstraße 27
22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 90 00
www.agaportal.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Datenschutzbeauftragter der Euler Hermes Aktiengesellschaft
Friedensallee 254
22763 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 – 13 33
Email: Privacy.DE@eulerhermes.com

2. Daten und Datenherkunft

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung, dem Deckungsverhältnis oder Anfragen verarbeitet die EHAG personenbezogene Daten, die sie von Interessenten und Deckungsnehmern oder Dritten im Rahmen der Geschäftsbeziehung, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, erhält. Personenbezogene Daten können z. B. Ansprechpartner, Positionsbezeichnung, Bevollmächtigter, Legitimationsdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, ggf. Portalkontodaten, Bonitätsinformationen (auch über Auskunfteien) sein. Die personenbezogenen Daten werden dabei zur Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Interessenten, Antragsteller, Deckungsnehmer oder sonstige Beteiligte betreffen, verarbeitet.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dem Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. der Antragsbearbeitung oder der Bearbeitung von Anfragen zu den Exportkreditgarantien oder Garantien für Ungebundene Finanzkredite („UFK-Garantie“)) oder dem Zweck der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Ferner können die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte(n) Einwilligungszweck(e) erfolgen, sofern die Einwilligung nicht widerrufen wurde (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der EHAG oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben die Mitarbeiter der EHAG. Des Weiteren erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie oder eine UFK-Garantie tatsächlich übernommen wird. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Deckungsverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles, im Regress- oder Restrukturierungsverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

5. Dauer der Speicherung

Die EHAG verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (einschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung von Verjährungsfristen) des Unternehmens erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten regelmäßig gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat die Rechte gemäß Artt. 15 – 21 DSGVO. Dies betrifft beispielsweise das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können jederzeit über unseren Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Eine Einschränkung dieser Rechte kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Sollte der Betroffene eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Daneben können Betroffene sich an die für die EHAG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO).

Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Veröffentlichung folgender Projektdaten nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden: Exporteur/finanzierende Bank, Warenart/Projekt, Größenordnung, Bestellerland, Kreditlaufzeit.

Mit der Veröffentlichung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten unseres Projektes (Projektkategorie nach OECD-Common Approaches, Standards, wesentliche Umwelt-, Sozial und Menschenrechtsaspekte sowie Monitoring nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden (**im Falle des fehlenden Einverständnisses die Absätze streichen**)).

Uns ist bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Falle eines Auskunftsbegehrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Umweltinformationsgesetz - UIG, Presserecht und Fragerecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages) ggf. auch ohne unser vorstehendes Einverständnis zur Veröffentlichung von Projektdaten zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist, soweit dem keine berechtigten Verweigerungsgründe entgegenstehen. Grundsätzlich sind Informationen zum Projekt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, vor einer Herausgabe geschützt.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Wir haben von den auf der Seite 6 dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten). Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Exportkreditgarantie berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Exportkreditgarantie auszuschließen.

Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter <http://www.oecd-nks.de> abgerufen werden.

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzt. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Exportkreditgarantien im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bislang schon einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die bestehenden Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

und der Nationale Aktionsplan unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

aufgerufen werden.

Erläuterungshinweise zum Antrag auf Exportkreditgarantie

Eine **Akkreditivbestätigung** ist ein abstraktes Schuldversprechen auf der Grundlage eines Dokumentenakkreditivs durch eine bestätigende Bank im Auftrag der eröffnenden Bank. Die Leistungsverpflichtung der bestätigenden Bank erfolgt aufgrund einer Rembourszusage der eröffnenden Bank.

Eine **Ankaufszusage** („stille Bestätigung“) ist ein selbständiges, unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank, bei Vorlage ordnungsgemäßer Dokumente Zahlung an den Begünstigten zu leisten, ohne dass ein Auftrag oder eine Ermächtigung der akkreditiveröffnenden Bank vorliegt. Sofern die ankaufende Bank Zahlungen gemäß den Akkreditivbedingungen leistet, erwirbt sie durch Abtretung des Begünstigten dessen Zahlungsansprüche gegen die Akkreditivbank.

Die **vollständige Schilderung des zugrunde liegenden Liefergeschäfts** hat auf dem diesem Antrag als Anlage beigefügten **Beiblatt** zu erfolgen. Für Risiken, die unter einer Lieferantenkreditdeckung abgesichert werden, kann keine Finanzkreditdeckung für Akkreditivbestätigungsrisiken übernommen werden.

Verpflichtungserklärung – Eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag kann erst nach Vorliegen der vom Exporteur unterzeichneten Verpflichtungserklärung (inkl. Anlage „Korruptionsprävention“) getroffen werden.

(2) Antragsteller – Deckungsberechtigt sind Kreditinstitute, die auch eine Finanzkreditdeckung erhalten können. Bei Bankenkonsortien wird - wenn dem Bund nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird - vorausgesetzt, dass der Antragsteller (Konsortialführer) in unmittelbarer Stellvertretung für die anderen am Konsortium beteiligten Banken handelt.

(4) Akkreditiv – Grundsätzlich deckungsfähig sind Akkreditive mit **Laufzeiten** (Bestätigungszeitraum zzgl. der sich daran anschließenden Kreditlaufzeit) von insgesamt bis zu sechs Jahren. Der Bestätigungszeitraum sollte dabei 360 Tage nicht überschreiten. Die **Kreditlaufzeit** (Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente und Fälligkeit) sollte dabei fünf Jahre nicht überschreiten.

Die maximal zulässige Kreditlaufzeit richtet sich nach der Warenart und beträgt gemäß der Operational Guidelines der Berner Union bei Rohstoffen, Halbfertigwaren, Konsumgütern, kleinen Ersatzteillieferungen sowie für Papierwaren und Holz maximal 180 Tage.

Das Vorgenannte gilt auch bei Sichtakkreditiven mit Anschlussfinanzierung.

Eine **Verlängerung** der Laufzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundes und führt zur entgeltpflichtigen Verlängerung der Risikolaufzeit.

(5) Als Akkreditivbetrag ist grundsätzlich der genaue Betrag anzugeben. Handelt es sich um eine Circa-Angabe, die eine Toleranz nach oben oder unten auf den Betrag zulässt, ist im Antrag der maximal benutzbare Betrag anzugeben.

Bei einem **Akkreditivbetrag in Fremdwährung** kann die Exportkreditgarantie entweder in Euro (etwaige Entschädigung in Euro) oder – soweit die betreffende Fremdwährung hierfür in Frage kommt – unmittelbar in dieser Fremdwährung übernommen werden (etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung). Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Umrechnungsregelung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Fremdwährung wird die Entschädigung in der Fremdwährung geleistet; Ausfertigungsgebühr und Deckungsentgelt werden in der Fremdwährung erhoben. Wird die Exportkreditgarantie in Fremdwährung oder in Euro mit Aufhebung der Kursbegrenzung übernommen, ist jeweils ein Zusatzentgelt von 10 % auf das jeweilige Entgelt zu entrichten.

Bei **Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren** beschreiben Sie die Rückzahlungsmodalitäten unter Angabe der Anzahl der Kreditraten, des Tilgungsprofils und des Starting Points (Beginn der Rückzahlungsphase).

Teildeckungen, bei denen nur eine bestimmte Quote (mindestens 60%) des bestätigten Akkreditivbetrags zur Deckung beantragt wird, sind grundsätzlich möglich.

Veröffentlichung von Projektdaten – Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft in der Regel nur Geschäfte über 15 Mio. EUR. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben: Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR, Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR, Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR, Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR, Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

Veröffentlichung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten - Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren und einem Auftragswert über 15 Mio. EUR, die in den Anwendungsbereich der Common Approaches der OECD fallen. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten ([weitere Informationen online](#)).



ANLAGE ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME EINER
FINANZKREDITDECKUNG FÜR AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKEN

DN _____ MFA _____

Beschreibung des Exportgeschäftes

Deutscher Exporteur/ Ort:

Ausländischer Besteller/ Ort:

Datum des Vertragsabschlusses:/ Kennzeichen des Vertrages:

Projekt bzw. Warenart*

Bestimmungsort der Ware bzw. Standort der _____

Nur für Investitionsgüter: Bei dem Bestimmungs-
bzw. Standort handelt es sich um ein sensibles
Gebiet**

nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Ware/Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts

nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig.

ja nein

wenn ja, _____

Die Ausfuhrgenehmigung wurde erteilt beantragt

Nur für Investitionsgüter: Die Ware bzw.
Leistung hat ihren Ursprung
in der Bundesrepublik Deutschland.

ja nein

Lieferungen/Leistungen aus Drittländern

Betrag: _____

EU / Japan / Norwegen / Schweiz: _____

"Sonstige" Länder _____

örtliche Kosten (Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland) _____

Auftragswert:

Zahlungsbedingungen:

*Ein **Memorandum** wird erforderlich bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Es sollte in eingehender Form das Projekt schildern (Finanzierung, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen einschließlich Angaben zum Projektumfeld – z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort –, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards sowie zu positiven Umweltauswirkungen etwa durch Modernisierungsmaßnahmen, etc.)

****Sensibler Standort** – als sensible Standorte gelten Nationalparks und andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete, sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, z.B. Sumpfbereiche, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.